

Ausführungsvorschriften über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Berliner Bildungszeitgesetz (AV BiZeitG) vom 05.07.2021

- § 1 Anwendungs- und Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Anerkennungsmaßstäbe
- § 6 Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen
- § 7 Verfahren bei länderübergreifenden Regelungen
- § 8 Übereinstimmung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung
- § 9 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 10 Schlussbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Ausführungsvorschriften gelten für die für Bildungszeit zuständige Senatsverwaltung und regeln die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen, die der politischen Bildung und/oder der beruflichen Weiterbildung und/oder der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sinne von § 1 Absatz 3 Berliner Bildungszeitgesetz dienen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Zu den Bildungsveranstaltungen im Sinne des Bildungszeitgesetzes gehören nicht:
1. Veranstaltungen, die unmittelbar der Durchsetzung partei- und verbandspolitischer Ziele dienen,
 2. Veranstaltungen, die unmittelbar der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung oder Betätigung dienen,
 3. Veranstaltungen die überwiegend der privaten Freizeitgestaltung, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Lebens- und Haushaltsführung, der individuellen Körper- oder Gesundheitspflege, touristischen Besichtigungen oder der Geselligkeit dienen,
 4. Veranstaltungen, die überwiegend der persönlichen Betätigung in künstlerischen, sportlichen und handwerklichen Bereichen dienen,
 5. Veranstaltungen, die dem Erwerb der allgemeinen Fahrerlaubnis dienen; dies gilt nicht für den Personenbeförderungsschein gemäß § 48 Fahrerlaubnisverordnung,
 6. Veranstaltungen, die dem Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten ohne beruflichen oder ehrenamtlichen Bezug dienen,
 7. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für Betriebs- und Personalräte, die ausschließlich nach § 37 Absatz 6 des Betriebsverfassungsgesetzes

- geändert worden sind und nach den entsprechenden Bestimmungen der Personalvertretungsgesetze durchgeführt werden,
8. Veranstaltungen im Rahmen beruflicher Rehabilitation,
 9. Hospitationen, Praktika,
 10. Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen, deren Inhalt weit überwiegend auf betriebsinterne Erfordernisse ausgerichtet ist,
 11. Vortragsreihen, Kongresse, Tagungen und andere Veranstaltungen, bei denen die Veranstalterin oder der Veranstalter den Lernprozess nicht verbindlich für eine personell gleichbleibende Gruppe von Teilnehmenden festlegen kann,
 12. andere Bildungsveranstaltungen, deren Inhalte nicht eindeutig und nicht weit überwiegend der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung oder der Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten zuzuordnen sind.
- (2) Hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Inhalte können Ausnahmen gemacht werden, wenn es der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung, der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund und der Kultur der Wertschätzung von Vielfalt dient.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit für deren Qualifizierung ein Anspruch auf Bildungszeit nach § 1 Absatz 8 Satz 2 Berliner Bildungszeitgesetz besteht, sind:
1. die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen,
 2. der Zivil- und Katastrophenschutz,
 3. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und jungen Volljährigen (bis zum 27. Lebensjahr),
 4. die Mitgestaltung des Sozialraums,
 5. die außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,
 6. der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter,
 7. der Tier-, der Natur- und der Umweltschutz,
 8. der Bereich öffentlicher und kirchlicher Ehrenämter und
 9. das Vereinsmanagement
- (2) Die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten beschränkt sich auf Aufgaben der Anleitung, der Organisation und der Lehre. Dies gilt nicht, wenn es sich um die Qualifizierung für die Betreuung und Unterstützung hilfebedürftiger oder benachteiligter Menschen oder um die Qualifizierung für öffentliche Ehrenämter handelt.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen erfolgt auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars schriftlich oder elektronisch der für Bildungszeit zuständigen Senatsverwaltung spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- (2) Die Antragsfrist kann verkürzt werden, wenn
 1. die Veranstaltung sich auf ein aktuelles Ereignis bezieht, das sich wegen der Aktualität auf die Einhaltung der Frist auswirkt oder
 2. andere besondere Gründe nachgewiesen werden, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Einhaltung der Antragsfrist unmöglich gemacht haben und ihr oder ihm nicht zuzurechnen sind.
- (3) Die rückwirkende Anerkennung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Anerkennung kann für
 1. einzelne Bildungsveranstaltungen oder
 2. mehrere Bildungsveranstaltungen gleicher Art innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 3 Jahrenerteilt werden.
- (5) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter schuldhaft gegen die Bestimmungen des Berliner Bildungszeitgesetzes und die daraus erwachsenden Verpflichtungen verstoßen hat.
- (6) Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid der für Bildungszeit zuständigen Senatsverwaltung.

§ 5 Anerkennungsmaßstäbe

- (1) Die Anerkennung erfolgt nur, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter die Qualität der Leistungen sicherstellt. Die Qualität der Leistungen ist sichergestellt, wenn es sich bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter um eine staatliche Einrichtung oder eine staatlich anerkannte Einrichtung handelt oder durch eine externe Zertifizierung nachgewiesen wird, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter über ein Qualitätsmanagementsystem verfügt und auch keine sonstigen persönlichen und/oder sachlichen Umstände vorliegen, die der Eignung der Veranstalterin oder des Veranstalters entgegenstehen.
- (2) Eine Veranstalterin oder ein Veranstalter kann die Qualität der Leistungen im Sinne des Absatzes 1 auch nachweisen durch
 1. eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen und

2. die hauptberufliche pädagogische Planung und Betreuung der Bildungsveranstaltungen durch aufgabenspezifisch qualifiziertes Personal.
- (3) Die Veranstaltungen können in Präsenzform, in mediengestützter Form oder in Kombination beider Formen durchgeführt werden. Eine sachgemäße Bildung ist folgendermaßen gewährleistet:
1. Der Bildungsveranstaltung ist eine inhaltliche Veranstaltungsbezeichnung (Hauptthema, Zielsetzung) vorangestellt.
 2. Dem darauf aufbauenden Arbeitsplan der Bildungsveranstaltung liegt ein geeignetes methodisches und didaktisches Konzept zu Grunde, das die durchgehende Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden sowie zwischen den Lernenden ermöglicht.
 3. Für die Durchführung der Bildungsveranstaltung stehen der Veranstalterin oder dem Veranstalter ausreichende Lernräume mit einer geeigneten Ausstattung und die erforderlichen Lehrmittel zur Verfügung. Den Teilnehmenden sind die erforderlichen Arbeitsunterlagen und Lernmittel zur Verfügung zu stellen.
 4. Die zeitliche Dauer der Bildungsveranstaltung ist so bemessen, dass den Teilnehmenden das Erreichen der Lernziele möglich ist. Davon ist bei einem täglichen Arbeitsprogramm von mindestens 6 Unterrichtsstunden auszugehen.
 5. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, wobei Pausenzeiten nicht mit einzurechnen sind.
 6. Einzelunterricht ist nur für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung und Veranstaltungen zur Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten anerkennungsfähig.
 7. Die Bildungsveranstaltung wird unter der Verantwortung einer fachlich und pädagogisch geeigneten Kursleitung durchgeführt. Lehrkräfte müssen die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten besitzen. Die Zahl der Lehrkräfte steht in einem der Art der Veranstaltung angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden.
 8. Zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung soll die Bildungsveranstaltung barrierefrei konzipiert sein. Mindestens muss jedoch das Konzept der angemessenen Vorkehrungen im Sinne von Artikel 2 der UN – Behindertenrechtskonvention berücksichtigt sein.
 9. Die Erfassung der Teilnahme ist für den gesamten Veranstaltungszeitraum sichergestellt. Den Teilnehmenden wird nach Abschluss der Bildungsveranstaltung unentgeltlich eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.
- (4) Im Einzelfall kann zum Zwecke der Gleichstellung der Geschlechter und von Menschen mit und ohne Behinderung, der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, der Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und zur Erprobung innovativer Lehr- und Lernformen sowie neuer methodischer Modelle eine Veranstaltung abweichend von Absatz 3 Nummer 3, 4 und 5 als Bildungsveranstaltung im Sinne des Berliner Bildungszeitgesetzes anerkannt werden. Mit dem Antrag auf Anerkennung ist der für Bildungszeit zuständigen Senatsverwaltung eine ausführliche Begründung vorzulegen. Nach Abschluss der Veranstaltung kann eine gesonderte Evaluierung dieser Veranstaltung angefordert werden.

§ 6 Anerkennung von Wiederholungsveranstaltungen

Wiederholungsveranstaltungen können ohne erneuten Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 dieser Ausführungsvorschriften anerkannt werden, wenn sie nach der Veranstaltungsbezeichnung und dem didaktisch-methodischen Konzept mit einer bereits nach dem Berliner Bildungszeitgesetz anerkannten Bildungsveranstaltung derselben Antragstellerin oder desselben Antragstellers übereinstimmen.

§ 7 Verfahren bei länderübergreifenden Regelungen

Bildungsveranstaltungen, die durch Behörden des Bundes oder anderer Länder auf Grund bestehender Rechtsvorschriften zur Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zwecke der Weiterbildung anerkannt sind, können in einem vereinfachten Verfahren anerkannt werden. Dazu ist dem Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters der entsprechende aktuelle Anerkennungsbescheid beizufügen. Die für Bildungszeit zuständige Senatsverwaltung kann daraufhin von der Prüfung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen absehen, wenn der Anerkennungsbescheid auf das Vorliegen vergleichbarer Voraussetzungen schließen lässt.

§ 8 Übereinstimmung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung

- (1) Die Bildungsveranstaltungen müssen im Einklang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin stehen. Insbesondere müssen sie allgemein zugänglich sein. Die Teilnahme darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer Partei, Gewerkschaft, Religionsgemeinschaft oder sonstigen Vereinigung oder Institution abhängig gemacht werden. Dies schließt die Anerkennung einer Veranstaltung in Trägerschaft derartiger Vereinigungen und Institutionen nicht aus.
- (2) Die Teilnahme darf von pädagogisch begründeten Voraussetzungen sowie einer begründeten Zielgruppenorientierung abhängig gemacht werden.
- (3) Veranstaltungen sollen im Rahmen des zumutbar Gebotenen öffentlich angekündigt werden.
- (4) Sofern begründete Zweifel bestehen, kann die für Bildungszeit zuständige Senatsverwaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen darzulegen, dass ihre Ziele und die Ziele der Bildungsveranstaltung mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung übereinstimmen. Dabei kann sich die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht allein darauf berufen, dass die politischen Ziele, für die sie sich einsetzen oder die durch die Bildungsveranstaltung vermittelt werden sollen, von einer Partei oder einer Vereinigung verfolgt werden, die nicht verboten ist.

§ 9 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der für Bildungszeit zuständigen Senatsverwaltung alle wesentlichen Veränderungen der für die Anerkennung maßgebenden Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Um die Qualität der Bildungsveranstaltungen zu gewährleisten, kann die für Bildungszeit zuständige Senatsverwaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen, Auskünfte über laufende und oder über abgeschlossene Bildungsveranstaltungen zu erteilen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die für Bildungszeit zuständige Senatsverwaltung hat die Veranstalterin oder den Veranstalter in dem Anerkennungsbescheid darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung zurückgenommen bzw. gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin i. V. m. § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung widerrufen werden kann, sollten die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht bzw. nicht mehr vorliegen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ausführungsvorschriften treten am 01. September 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.